

# Minijobs sind jetzt rentenversicherungspflichtig

Von Malte Schmietendorf

**Zum 1. Januar 2013 sind wesentliche Änderungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen in Kraft getreten. Die Erhöhung der Verdienstgrenze um 50 Euro auf jetzt 450 Euro schafft mehr Spielraum. Vor allem die neue generelle Rentenversicherungspflicht kann sich auch auf bereits bestehende Minijobs auswirken, wenn nun die alte 400-Euro-Grenze überschritten wird. Arbeitgeber müssen dann handeln.**

**Darmstadt.** Neben der Anhebung der Verdienstgrenze für Minijobber von 400 Euro auf 450 Euro sind geringfügige Beschäftigungen, die seit dem 1. Januar 2013 aufgenommen werden, ab sofort grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Die Beschäftigten erhalten damit Ansprüche auf das volle Leistungspaket der Rentenversicherung, mit vergleichsweise niedrigen eigenen Beiträgen. Für den Arbeitgeber bleibt es bei dem bisherigen Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Die Differenz in Höhe von 3,9 Prozent zum seit dem 1. Januar 2013 geltenden allgemeinen Beitragssatz der Rentenversicherung von 18,9 Prozent

trägt der Minijobber, ist aber vom Arbeitgeber an die Einzugsstelle abzuführen. Der volle Rentenversicherungsbeitrag ist mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von monatlich 175 Euro zu zahlen.

Bezüglich der Rentenversicherungspflicht gilt im Vergleich zur früheren Regelung nun genau das Gegenteil. Bislang konnte der Minijobber auf die Versicherungsfreiheit verzichten und freiwillig eigene Beiträge entrichten. Für alle ab Januar 2013 begonnenen Minijobs kann er sich nun von der automatisch bestehenden Rentenversicherungspflicht durch einen Antrag befreien lassen. Der Arbeitgeber zahlt dann nur noch seinen Pauschalbeitrag. An die Befreiung ist der Minijobber allerdings bis zum Ende seines Beschäftigungsverhältnisses gebunden. Anders als bisher, muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht mehr auf die Befreiungsmöglichkeit schriftlich hinweisen.

**Auswirkungen auf bestehende Minijobs:** Wer in einem vor dem 1. Januar 2013 bereits bestehenden versicherungsfreien Minijob weiterarbeitet, ist auch weiterhin versicherungsfrei. Minijobber können in diesem Fall aber wie bisher auf die Versicherungsfreiheit verzich-

führt dagegen nicht zur Rentenversicherungspflicht. Bis zu einem Verdienst von 450 Euro kann der Minijobber sich von der Versicherungspflicht wieder befreien lassen. Wenn er den Befreiungsantrag im Monat der Entgelterhöhung beim Arbeitgeber einreicht,

wirkt die Befreiung rückwirkend ab Monatsbeginn. In diesen Fällen tritt die Rentenversicherungspflicht auch übergangsweise nicht ein. Hatte der Minijobber allerdings bereits vor dem 1. Januar 2013 freiwillig eigene Rentenversicherungsbeiträge entrichtet, bleibt er weiterhin versicherungspflichtig und kann sich bis zum Ende der Beschäftigung nicht befreien lassen. //

„Ein gelegentliches unvorhersehbares Überschreiten der 400-Euro-Grenze führt nicht zur Rentenversicherungspflicht.“

Malte Schmietendorf

//



Foto: Archiv

ten. Hat der Arbeitgeber ab dem 1. Januar allerdings den monatlichen Verdienst auf mehr als 400 Euro erhöht, z. B. wegen Erhöhung der Wochenarbeitszeit, dann wird der versicherungsfreie Minijob automatisch versicherungspflichtig. Der Arbeitgeber muss dann darauf achten, neben seinem pauschalen Beitrag auch den Beitrag des Minijobbers nach Abzug vom Lohn abzuführen. Ein gelegentliches unvorhersehbares Überschreiten der 400-Euro-Grenze in einem Monat

## INFORMATION

Der Autor ist Fachanwalt für Arbeitsrecht in der Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft Iffland & Wischnewski Rechtsanwälte, Internet: [www.iffland-wischnewski.de](http://www.iffland-wischnewski.de)